

## Nahrungsmittel als Liebesgaben.

Mit dem Nahen des Weihnachtsfestes wächst das Bedürfnis, unseren Feldgrauen Nahrungsmittel, namentlich aber wärmende Getränke ins Feld zu senden. Gerade zur richtigen Zeit veröffentlicht in der heute erscheinenden Nummer der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ J. Kühle-Steckin kritische Betrachtungen über Liebesgaben im Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln. Die Gebefreudigkeit mit den Schwierigkeiten des Feldpostverbandes in Einklang zu bringen, entstand die Liebesgabenindustrie. Ihren unleugbaren Vorteilen stehen als Nachteile gegenüber, daß das Publikum die bequeme Verpackung oft zu teuer bezahlen muß, daß weiter oft über der Hülle der Kern übersehen wurde.

Sehr beachtenswert ist der Rat, Liebesgaben jeder Art, die auf der Verpackung neben dem Inhalt nicht den Namen und den Wohnort des Herstellers tragen, überhaupt nicht zu kaufen. Denn wer sich mit seiner Ware sehen lassen kann, pflegt auch seinen Namen und Wohnort anzugeben. Dadurch, daß vielfach minderwertige Nahrungs- und Genussmittel als Liebesgaben auf den Markt kamen, sah sich der preussische Minister des Innern veranlaßt, in einem Erlaß die Nahrungsmitteluntersuchungsämter aufzufordern, auf diesem Gebiet die Kontrolle zu verschärfen. Hierbei zeigte sich aber, daß das bestehende Nahrungsmittelgesetz von 1879 nicht auslangt, denn hier wird nur das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung für vorhandene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- und Genussmittel unter Strafe gestellt. Wenn jemand Moosbeeren als Preiselbeeren, weniger geschätzte Fische unter dem Namen eines hochwertigen Fisches verkauft, so kann er demnach nicht auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes verfolgt werden, sondern nur unter Umständen wegen Betruges oder unlauteren Wettbewerbes. Es fehlt im Nahrungsmittelgesetz das Verbot einer irreführenden Bezeichnung. Bei Waren, wie Grog- oder Punschwürfeln, ist es auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes überhaupt unmöglich, einzuschreiten, denn eine Verfälschung oder Nachahmung hat das Vorhandensein einer echten Ware zur Voraussetzung, während Alkohol in fester oder gallertartiger Form zweifellos ein neues Erzeugnis darstellt, das zwar unter Umständen recht minderwertig und irreführend bezeichnet sein mag, das aber aus dem obigen Grunde nicht als verfälscht oder nachgemacht betrachtet werden kann. Die Ersatzmittel für Grog und Punschextrakt zeichneten sich durch auffallend geringen Alkoholgehalt aus, so daß bei der Zubereitung ein fade schmeckendes Getränk, das mit Grog oder Punsch nichts gemein hat, entstand.

Da gerade hier das Nahrungsmittelgesetz versagt, bleibt nichts als die Selbsthilfe des Publikums übrig. Daß Kaffeetabletten vielfach mit Kaffee-Ersatzmitteln gemengt in den Handel kommen, ist ja bekannt, ebenso, daß vielfach der Versuch gemacht wurde, gepulverten Kakao durch Kakao-schalen zu ersetzen. Es empfiehlt sich jedoch, die Kakao-schalen weiterhin als das zu verwenden, wozu sie bisher dienten, nämlich als Viehfutter. Leetabletten sollte man überhaupt nicht herstellen, das dazu benutzte Teepulver setzt sich beim Aufbrühen nur schwer ab. Alles in allem, in den meisten Fällen tut man gut daran, statt der Würfel das Originalprodukt selbst zu verpacken. Kann oder will man das nicht, dann nehme man wenigstens zunächst mit der Liebesgabe folgende Proben vor: Man bereite sie selbst nach der Gebrauchsanweisung zu und überzeuge sich, was daraus wird. Man wiege einen Würfel ab und berechne dann, wie teuer sich das Pfund Kaffee oder Kakao stellt, selbst wenn man bei der Berechnung die Verbilligung durch Zusätze ganz außer acht läßt. Dieses Verfahren wird sicher unseren Feldgrauen viele Enttäuschungen und uns manche sauer verdiente Mark ersparen.